

B e k a n n t m a c h u n g

Die Stadt Warendorf hat bei mir mit Antrag vom 21.12.2016 gemäß §§ 67, 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit §§ 71, 107 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff), in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) die Feststellung des Planes für das folgende Vorhaben beantragt:

Projekt "Emsaue Sassenberg / Warendorf

Planungsraum von Emskilometrierung km 300,400 bis km 302,150

Gemäß § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) weise ich darauf hin, dass

1. Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmers ergeben, während eines Monates, und zwar in der Zeit vom

13. März 2017 bis zum 13. April 2017 (einschließlich)

bei dem

Bürgermeister der Stadt Harsewinkel, Fachgruppe 3.1 Planung, Raum 262, Münsterstr. 14, 33428 Harsewinkel während der Dienststunden:

Montags bis donnerstags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr

Freitags 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

und beim

Bürgermeister der Stadt Warendorf, 2. Obergeschoss, Raum 118, Freckenhorster Str. 43, in 48231 Warendorf während der Dienststunden:

Montags bis donnerstags 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

und nachmittags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr

und beim

Bürgermeister der Stadt Sassenberg, Rathaus, Bauverwaltungsamt, Raum 203, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg während der Dienststunden:

Montags bis freitags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr

Dienstags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen. Zusätzlich können die Antrags- und Planunterlagen über das Internet unter dem Link www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort -> Wasserrechtliche Verfahren) eingesehen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) **bis zum 02. Mai 2017 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Harsewinkel, der Stadt Sassenberg und der Stadt Warendorf oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Raum 109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressenangaben können dazu führen, dass Benachrichtigungen gemäß §§ 73 Abs. 6 und 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) ausgeschlossen sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des

Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Termin ist nicht öffentlich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Az: 54.09.01.01-025

Im Auftrag

gez. Gritz